

STATUTEN DER JUSO AARGAU

Aarau, 21. März 2008.
(Stand 27. Februar 2021)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „JUSO Aargau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Aarau. Zur Sozialdemokratischen Partei des Kantons Aargau steht sie im Sinne von Art. 11 der Statuten der SP Aargau und im Sinne von Art. 5 der Statuten der JUSO Schweiz.

Art. 2 Zweck

Die JUSO Aargau versteht sich als politische Jugendbewegung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Aargau. Sie setzt sich für die Interessen der Jugend und die Solidarität in der Bevölkerung im Sinne des demokratischen Sozialismus ein. Sie fördert die Gründung von Arbeitsgruppen, Regionalgruppen, Gruppen kritischer Schüler*innen und Lernender.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der JUSO Aargau können Einzelpersonen sein, welche die Statuten der JUSO Aargau anerkennen und den Mitgliederbeitrag bezahlen. Das Höchstalter beträgt für aktive Mitglieder 35 Jahre. Eine Mitgliedschaft in einer anderen Kantonalen oder Schweizer Partei ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in der JUSO Aargau. Ausnahme bildet die Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Organe

Die JUSO Aargau hat folgende Organe:

- Jahresversammlung (JV)
- Mitgliederversammlung (MV)
- Präsidium
- Vorstand (VS)
- Arbeitsgruppen (AG)
- Revision

35 **Art. 4.1 Die Jahresversammlung (JV)**

36 Die JV ist das oberste Organ der JUSO Aargau. Sie tritt einmal pro Jahr zusammen. Die JV
37 genehmigt Rechnung und Budget sowie den Revisionsbericht.
38 Die JV wählt das Präsidium, den Vorstand, die Delegierten für die Parteitage der SP Aargau
39 und die Revisor*innen. Weitere Aufgaben sind die Genehmigung des Jahresberichts, die
40 Änderung der Statuten und die Einsetzung von Arbeitsgruppen

41
42 **Art. 4.2 Die ausserordentliche Jahresversammlung (A.O. JV)**

43 Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder fünfzehn Mitglieder der JUSO Aargau können
44 die Einberufung einer a.o. JV verlangen.

45
46 **Art. 4.3 Die Mitgliederversammlung (MV)**

47 Die MV tritt auf Einladung des Präsidiums mindestens alle zwei Monate zusammen. Das
48 Programm wird vom Vorstand festgesetzt.
49 Die MV legt die Leitlinien der Politik der JUSO Aargau in Form von Resolutionen oder
50 Positionspapieren fest.
51 Die MV ist ein Forum für Diskussionen, Meinungen und Ideen.
52 Weitere Aufgaben sind die Nachwahlen in den Vorstand, das Fassen von Abstimmungsparolen
53 und die Einsetzung von Arbeitsgruppen. Die MV kann Einspruch gegen die vom Vorstand
54 erlassenen Reglemente erheben. Dieser Einspruch ist an der nächsten MV zu behandeln und
55 muss mit einem einfachen Mehr bestätigt werden.

56
57 **Art. 4.4 Präsidium**

58 Das Präsidium besteht aus einem Co-Präsidium oder eine*r Präsident*in mit zwei Vize-
59 Präsident*innen, welches die Verantwortlichkeiten des Präsidiums in dessen Abwesenheit
60 übernehmern. Das Präsidium vertritt die JUSO Aargau nach aussen und lädt zur ordentlichen
61 JV, zu den MV und zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
62 Das Präsidium kann unter Umständen, die eine schnelle Entscheidung verlangen, diese fällen,
63 sofern sie nicht dem Grundgedanken der JUSO Aargau widerspricht.

64
65 **Art. 4.5 Der Vorstand (VS)**

66 Der VS besteht aus dem Präsidium und fünf bis sechs frei gewählten Mitgliedern wobei die
67 maximale Anzahl Mitglieder auf 8 beschränkt ist. Die Mitglieder des VS sind gleichberechtigt.
68 Geschlechter und Regionen sollen darin möglichst paritätisch vertreten sein.

69
70 Bei der Wahl eines neuen Mitglieds des Vorstandes gilt es, im Vorstand eine FINT*-Quote von
71 mindestens 50%, abhängig von der Anzahl Vorstandsmitglieder nach der Wahl, zu erreichen.
72 FINT* steht dabei für Frauen*, Intersexuelle Menschen, Nicht-binäre Personen und Menschen
73 auf dem Trans*-Spektrum. Bei einer ungeraden Anzahl an Vorstandsmitgliedern darf die Quote
74 dabei abgerundet werden.

75

76 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Folgende Ressorts sind zwingend zu besetzen:
77 Sekretariat, Finanzen, Mitgliederbetreuung.

78
79 Der Vorstand führt die Beschlüsse der JV und MV aus und fällt alle Entscheide, die keinem
80 anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand koordiniert die kantonale JUSO-Politik, die
81 Vertretung in der JUSO Schweiz, in anderen Organisationen und die Gruppierungen gemäss
82 Auftrag der JV und der MV.

83
84 Der Vorstand kann mit einfachem Mehr Reglemente erlassen, welche die Statuten ergänzen.

85
86 In Ausnahmefällen ist der Vorstand ermächtigt, Mitglieder zu suspendieren. Der Vorstand hat in
87 solchen Fällen einen schriftlich begründeten Antrag zu stellen. Diese Suspendierung kann
88 durch den Vorstand, die MV oder die JV aufgehoben werden.

89
90 Der Vorstand kann ein bezahltes Sekretariat einstellen. Dieses ist dem Präsidium unterstellt und
91 ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Posten des Sekretariats ist innerhalb des Vorstands
92 frei zu vergeben.

93 **Art 4.6 Arbeitsgruppen (AG)**

94 Die AGs tragen zur Meinungsbildung der JUSO Aargau bei.

95 Die Mitglieder der AG wählen eine verantwortliche Person, die an jeder Delegierten- und
96 Jahresversammlung über die Arbeit informiert und im Kontakt mit dem Vorstand stehen.

97 Für jede Arbeitsgruppe ist mindestens ein Mitglied des Vorstands verantwortlich.

98 Die AGs können über die zur Verfügung gestellten Mittel selbst entscheiden.

99

100 **Art. 4.7 Revision**

101 Die Revision wird durch zwei Mitglieder wahrgenommen. Sie prüfen die Buchhaltung der JUSO
102 Aargau jährlich oder auf Verlangen der MV und erstattet Bericht.

103

104

105 **Art. 5 Fristen**

106 Antragsfristen, Statutenänderungen, Positionspapiere und Resolutionen müssen 14 Tage vor
107 der JV oder MV den Mitgliedern publik gemacht werden.

108

109

110 **Art 6 Regionalgruppen**

111 Drei oder mehr Mitglieder können eine Regionalgruppe gründen. Der Vorstand erlässt dazu ein
112 Reglement.

113

114

115 **Art. 7 Finanzen**

116 Die JUSO Aargau beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch Erhebung von Mandatssteuern,
117 Zuwendungen Dritter und Beiträge der SP Aargau und der JUSO Schweiz. Der Verein haftet
118 ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
119 Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement.
120

121

122 **Art. 8 Auflösung**

123 Die Auflösung der JUSO Aargau ist nicht möglich, wenn drei oder mehr Mitglieder die JUSO
124 Aargau erhalten wollen. Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen und das Archiv der JUSO
125 Schweiz, der SP Aargau oder einer benachbarten kantonalen JUSO Sektionen zu übergeben.
126

127

128 **Art. 9 Statutenänderungen und Schlussbestimmungen**

129 Die Statuten können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen JV mit einfachem Mehr
130 geändert werden.